

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN  
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

**Aktenzeichen:** 095.86:2022  
Kulturraum OL\_NS  
**Datum:** 06.11.2023

## **Schlussbericht**

**zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des  
Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz - Niederschlesien**

Verteiler:

Zweckverband Kulturraum Oberlausitz - Niederschlesien  
Landkreis Bautzen - Landrat  
Landkreis Bautzen - Kreisfinanzverwaltung / Beteiligungen  
Landkreis Bautzen - Kreisentwicklungsamt  
Landkreis Bautzen - Rechnungsprüfungsamt

Landratsamt Bautzen  
Rechnungsprüfungsamt  
Prüfer: Herr Häring  
Telefon: 03591 / 5251 14024  
Fax: 03591 / 5250 14024  
E-Mail: [michael.haering@lra-bautzen.de](mailto:michael.haering@lra-bautzen.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. PRÜFUNGS-AUFTRAG</b> .....	<b>5</b>
<b>II. GEGENSTAND DER PRÜFUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>III. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>IV. JAHRESABSCHLUSS 2021</b> .....	<b>8</b>
<b>V. ERLEDIGUNG VORHERIGER PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>9</b>
1. Örtliche Prüfung zum Jahresabschluss 2020 .....	9
2. Örtliche Prüfung zum Jahresabschluss 2021 .....	10
<b>VI. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR BUCHFÜHRUNG</b> .....	<b>10</b>
1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen .....	10
2. Inventurverfahren .....	11
<b>VII. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT</b> .....	<b>12</b>
1. Haushaltsplan 2022 .....	12
2. Haushaltssatzung 2022 .....	13
2.1. Erlass der Haushaltssatzung 2022 .....	13
2.2. Erlass einer Nachtragssatzung .....	14
2.3. Stellenplan 2023 .....	15
3. Haushaltsermächtigungen / Verpflichtungsermächtigungen .....	16
<b>VIII. JAHRESABSCHLUSS 2022</b> .....	<b>16</b>
1. Ergebnisrechnung .....	16
2. Finanzrechnung .....	18
3. Vermögensrechnung (Bilanz) .....	20
4. Anhang und Anlagen .....	21
5. Rechenschaftsbericht .....	22
<b>IX. WEITERE PRÜFUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2022</b> .....	<b>23</b>
1. Kassenprüfung 2022 .....	23
2. Verwaltungskostenerstattung .....	23
3. Zuschuss des ZVON für die kulturelle Arbeit im Kulturraum Oberlausitz- Niederschlesien .....	25
4. Projekt – Ersatzbeschaffung IT und Digitalisierung von Geschäftsprozessen des Steinhaus e. V. ....	26

<b>X. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN .....</b>	<b>28</b>
<b>XI. PRÜFUNGSVERMERK .....</b>	<b>29</b>
<b>XII. ERLÄUTERUNGSTEIL.....</b>	<b>31</b>
1. Aktiva .....	31
2. Passiva .....	33
<b>ANLAGE I - ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b><u>37</u></b>
<b>ANLAGE II - ALLGEMEINE RECHTSGRUNDLAGEN IN DER FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022 GELTENDEN FASSUNG .....</b>	<b>39</b>

## **I. Prüfungsauftrag**

Gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) werden zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen ländliche Kulturräume als Zweckverbände gebildet. Gemäß § 1 Absatz 3 SächsKRG sind die Landkreise zur Mitgliedschaft in den ländlichen Kulturräumen verpflichtet. Diese arbeiten gemäß § 1 Absatz 5 SächsKRG in einer Form nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zusammen.

Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien (im Folgenden Kulturraum genannt) sind die Landkreise Bautzen und Görlitz. Gemäß § 7 Absatz 1 SächsKRG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Satzung des Kulturraumes trat die Stadt Görlitz zum 01.01.2019 freiwillig dem Kulturraum bei.

Anstelle der Versammlung tritt gemäß § 4 Absatz 1 SächsKRG der Kulturkonvent. Weitere Organe der ländlichen Kulturräume sind der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsKRG werden die Belange des sorbischen Volkes durch die Stiftung für das sorbische Volk vertreten. Sie erhält Sitz- und Stimmrecht im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien.

Gemäß § 58 Absatz 1 des SächsKomZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verbandssatzung führt der Kulturraum zur Wirtschaftsführung und Bewirtschaftung seiner Finanzmittel eine Kulturkasse. Für die Wirtschaftsführung des Kulturraumes gelten entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verbandssatzung die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Entsprechend § 59 Absatz 3 des SächsKomZG gelten für das Prüfungswesen des Kulturraumes die §§ 103 bis 109 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Gemäß § 11 der Verbandssatzung wird die örtliche Rechnungsprüfung von einem Mitglied des Kulturraumes wahrgenommen.

Der Kulturkonvent beschloss am 11.03.2021 in seiner 120. Sitzung, die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bautzen zu übertragen (Beschluss-Nr. 541).

Durch die örtliche Rechnungsprüfung ist gemäß § 104 der SächsGemO und § 14 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Kulturkonvents über den Jahresabschluss 2022 des Kulturraumes zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Abschlussprüfung in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen.

## **II. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2022 des Kulturraumes vom 30.06.2023, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz) einschließlich Anhang mit Anlagen und Rechenschaftsbericht.

Grundlagen unserer Prüfung waren:

- die Haushaltssatzung 2022 einschließlich Haushaltsplan 2022
- die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- die Protokolle und Beschlüsse der Sitzungen des Kulturkonvents
- die offene Posten-Listen Forderungen und Verbindlichkeiten 2022
- die Kontoauszüge zum 31.12.2022
- die angeforderten Sachkontoauszüge zum 31.12.2022
- die angeforderten Unterlagen zur Projekt- und Investitionsförderung im Haushaltsjahr 2022
- die Abrechnung der Personal-, Reise- und Sachkosten gegenüber dem Landkreis Görlitz
- die internen Regelungen des Kulturraumes

In die Prüfung haben wir die Buchführung, die Inventur sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und sie ergänzende interne Regelungen einbezogen.

### **III. Art und Umfang der Prüfung**

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus dem bereits unter Punkt I. genannten § 104 Absatz 1 der SächsGemO. Entsprechend dieser Aufzählung bezieht sich die Prüfung auf die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung mit dem Anhang, den Anlagen und dem Rechenschaftsbericht.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns des Kulturraumes und die Beurteilung, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2022 vermittelt.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Schwerpunkte waren:

- die Vermögensrechnung zum Jahresabschluss 2022 einschließlich Anhang
- der Vollzug der Investitionsförderung unter Beachtung der Rahmenbedingungen des Haushaltsjahres 2022 in Stichproben
- die Haushalts- und Nachtragssatzung 2022 des Zweckverbandes

Weiterhin prüften wir die Einhaltung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten August bis Oktober 2023 durch.

Der vorliegende Prüfbericht beschränkt sich auf wesentliche Feststellungen im Rahmen der Prüfung.

#### **IV. Jahresabschluss 2021**

Der Kulturkonvent stellte in seiner Sitzung am 03.02.2023 den Jahresabschluss des Kulturraumes (Beschluss-Nr.: 560) zum 31.12.2021 fest.

Der Jahresabschluss wies ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 355.379,15 EUR aus und entspricht dem Gesamtergebnis. Das positive Gesamtergebnis wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Zum 31.12.2021 betragen die Rücklagen insgesamt 1.760.585,95 EUR.

Gemäß § 88 c Absatz 2 der SächsGemO ist der Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen. Da im Dezember 2022, aufgrund der schwierigen und noch nicht abgeschlossenen Haushaltsplanung 2023, keine Sitzung des Kulturkonvents stattfand, konnte die Frist nicht eingehalten werden.



Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses wurde gemäß § 88 c Absatz 3 Satz 1 SächsGemO der Rechtsaufsicht angezeigt und gemäß § 58 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit den §§ 88 und 88c Absatz 3 der SächsGemO ortsüblich im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl; Amtlicher Anzeiger Nr. 08/2023) vom 23.02.2023 bekannt gemacht.

Entsprechend der Bekanntmachung wurde gemäß § 88c Absatz 3 SächsGemO auf Nachfrage der Jahresabschluss 2021 mit Rechenschaftsbericht und Anhang elektronisch zur Verfügung gestellt oder konnte, nach vorheriger terminlicher Vereinbarung, in der Geschäftsstelle des Kulturraumes im Landratsamt des Landkreises Görlitz in der Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz ab dem 08.02.2023 eingesehen werden.

## **V. Erledigung vorheriger Prüfungsfeststellungen**

### **1. *Örtliche Prüfung zum Jahresabschluss 2020***

Die Prüfungsfeststellungen wurden, soweit dies im zeitlichen Ablauf möglich war, umgesetzt. Die Prüfungsfeststellung zur Verwendung der verbindlichen Muster gemäß der VwV KomHSys, insbesondere zur Haushaltsplanung, können aufgrund des zeitlichen Ablaufs erst mit der Haushaltsplanung 2023 umgesetzt werden.

Zum Entwurf des Prüfungsberichts vom 04.10.2021 zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 nahm das Kultursekretariat mit E-Mail vom 27.10.2021 Stellung. Das Kultursekretariat führt darin aus, dass die einzelnen Abweichungen bzw. Mängel der Muster der Haushaltsplanung zwischen dem HKR-Programm des Kulturraumes und der VwV KomHSys überprüft und soweit möglich behoben werden.

## **2.      *Örtliche Prüfung zum Jahresabschluss 2021***

Das Kultursekretariat nahm zum Entwurf des Prüfberichtes vom 18.11.2022 zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2021 mit Schreiben vom 24.11.2022 Stellung. Die Folgerungen betrafen die Verwaltungskostenabrechnung und –erstattung zwischen dem Kulturraum und dem Landkreis Görlitz. In seiner Stellungnahme sicherte das Kultursekretariat zu, die entsprechenden Korrekturen zu veranlassen. Die erforderlichen Korrekturen wurden in Abstimmung mit dem Hauptamt des Landkreises Görlitz durchgeführt. Die entsprechenden Zahlungen sind erfolgt.

Der Mietvertrag zum Objekt Bahnhofstraße 24 in Görlitz vom 22.10.2014 zwischen dem Landkreis Görlitz und dem Kulturraum, als Grundlage der Verwaltungskostenabrechnung, wurde bis zum aktuellen Stand jedoch nicht angepasst. Somit wurde diese Folgerung aus der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2021 noch nicht umgesetzt.

## **VI.      **Feststellungen und Erläuterungen zur Buchführung****

### **1.      *Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen***

Gemäß § 87 SächsGemO in Verbindung mit § 2 Sächsische Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) werden die Kassengeschäfte des Kulturraumes durch die Landkreisverwaltung des Landkreises Görlitz als Fremdes Kassengeschäft geführt.

Grundlage für die durch die Kreiskasse des Landkreises Görlitz für den Kulturraum zu erbringenden Leistungen bildet der Vertrag über die Personalkostenerstattung zwischen beiden Vertragspartnern sowie der § 3 der Dienstanweisung Nr. 13 „Kassenordnung für die Kreiskasse des Landkreises Görlitz“. Die Anlagenbuchhaltung

wird ebenfalls über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-Programm des Landkreises Görlitz geführt.

Die Saldovorträge zum 01.01.2022 stimmten mit den Werten zum Jahresabschluss 31.12.2021 überein. Der Jahresabschluss 2022 wurde ordnungsgemäß aus dem HKR-Programm erstellt.

## **2. Inventurverfahren**

Entsprechend § 34 SächsKomHVO hat der Kulturraum für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres seine Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Grundlage für die Durchführung von Inventuren ist die Richtlinie des Kulturraumes für die Erfassung und Bewertung seines Vermögens und der Schulden vom 18.12.2018. Danach hat der Kulturraum gemäß Punkt 3.1 zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres das Inventar zu erstellen.

Gemäß Punkt 2.2 dieser Richtlinie ist spätestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände des Kulturraumes durchzuführen. Am 03.01.2022 führten die Mitarbeiter des Kulturraumes eine körperliche Inventur zum Stichtag 31.12.2021 durch.

Das Sachanlagevermögen ist in einem Anlagenspiegel nachgewiesen. Es gab im Haushaltsjahr 2022 keine Bestandsänderungen.

Der Kulturraum hat entsprechend seinem Bestandsverzeichnis zum 31.12.2022 immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 19.519,39 EUR sowie Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens in Höhe des Erinnerungswertes von 1,00 EUR im Bilanzkonto Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen.

Parallel dazu sind die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen im Bestandsverzeichnis in Höhe von 4.892,54 EUR erfasst.

## **VII. Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

### **1. Haushaltsplan 2022**

Gemäß § 1 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung (SächsKomHVO) besteht der Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Gemäß § 4 SächsKomHVO und unter Beachtung des mit der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwVKomHSys) verbindlich festgelegten Sächsischen Produktrahmens bildete der Kulturraum drei Teilhaushalte: Steuerung und Verwaltung, Förderung sowie Finanzierung. Der Haushaltsplan 2022 des Kulturraumes enthält alle erforderlichen Bestandteile sowie die Anlagen gemäß § 1 Absatz 3 der SächsKomHVO.

Bei unserer Prüfung zum Jahresabschluss 2020 einschließlich der Haushaltsplanung 2020 hatten wir bei den Mustern Mängel bzw. Abweichungen von den vorgegebenen Mustern entsprechend der VwV KomHSys festgestellt (Muster 3 bis 8, 10, 20 und 21). Eine Anpassung der Muster ist aufgrund des zeitlichen Ablaufs erst mit der Haushaltsplanung 2023 möglich.

Gemäß § 75 Absatz 5 SächsGemO hat der Vorsitzende des Kulturkonvents den Kulturkonvent in der Mitte des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen zu unterrichten.

Der Halbjahresbericht 2022 des Kulturraumes wurde dem Beteiligungsmanagement der Landkreise Bautzen, Görlitz und der Stadt Görlitz sowie der Stiftung für das Sorbische Volk per E-Mail vom 22.07.2022 zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus erstellte der Kulturraum zum 30.06.2022 einen Bericht zur Umsetzung der verschiedenen Förderlisten 2022.

## **2. Haushaltssatzung 2022**

### **2.1. Erlass der Haushaltssatzung 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 des Kulturraumes wurde im Sächsischen Amtsblatt (Amtlicher Anzeiger Nr. 36/2021) vom 09.09.2021 bekanntgegeben und zur öffentlichen Einsichtnahme im Zeitraum 13.09.2021 bis 21.09.2021 ausgelegt. Der Kulturkonvent beschloss in seiner 123. Sitzung am 01.10.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (Beschluss-Nr. 557).

Die beschlossene Haushaltssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.10.2021 übersandt. Die Frist zur Vorlage der Haushaltssatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 76 Absatz 2 SächsGemO wurde somit eingehalten.

Sofern die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält, darf sie gemäß § 76 Absatz 3 SächsGemO erst nach Erteilung der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Kulturkonvents über die Haushaltssatzung 2022 bestätigte das SMWK mit Bescheid vom 13.10.2021. Der Kulturraum veröffentlichte die Haushaltssatzung 2022 im Sächsischen Amtsblatt (Amtlicher Anzeiger Nr. 45/2021) vom 11.11.2021. Entsprechend der Formulierung im Amtlichen Anzeiger Nr. 45/2021 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 vom 15.11.2021 bis einschließlich 24.11.2021 öffentlich ausgelegt und konnte

beim Kulturraum, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Regelungen des § 76 der SächsGemO wurden vollständig eingehalten.

## **2.2. Erlass einer Nachtragssatzung**

Mit der Haushaltssatzung 2022 wurde der Umlagesatz für die Kulturumlage auf 0,7333827402 von Hundert festgesetzt. Die Höhe der Kulturumlage errechnet sich gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 SächsFAG durch Anwendung des Umlagesatzes auf die Umlagegrundlagen der Mitglieder des Kulturraumes.

Mit der 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2022 wurde der Umlagesatz abgesenkt, um die im Haushaltsplan 2022 veranschlagte Kulturumlage in Höhe von 6.031.504,00 EUR zu vereinnahmen. Darüber hinaus wurden bei der Berechnung der Kulturumlage die Umlagegrundlagen für 2022 berücksichtigt, welche am 25.02.2022 bekannt gegeben wurden.

Der Kulturkonvent beschloss am 25.10.2022 die 1. Nachtragssatzung 2022, welche durch das SMWK mit Bescheid vom 09.11.2022 bestätigt wurde. Der Kulturraum beachtete die Bestimmungen der §§ 76 und 77 der SächsGemO beim Erlass der Nachtragssatzung im Wesentlichen.

Die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 entsprach jedoch nicht dem in der VwVKomHSys verbindlich vorgegebenen Muster für eine Nachtragssatzung (Muster 2). Eine Anpassung des Musters ist aufgrund des zeitlichen Ablaufs erst ab dem Haushaltsjahr 2023 möglich.

### **2.3. Stellenplan 2023**

Gemäß § 77 Absatz 1 SächsGemO kann die Haushaltssatzung nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

Gemäß dem Vorbericht zur 1. Nachtragssatzung 2022 ist aufgrund der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 01.01.2023 bei der Personalgestellung des Landkreises Görlitz an den Kulturraum zwingend von einer Umsatzsteuerpflicht auszugehen. Der Kulturraum sah daher zum Zeitpunkt des Erlasses der Nachtragssatzung vor, die Mitarbeiter in ein Anstellungsverhältnis beim Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zu übernehmen.

Da zum 01.01.2023 voraussichtlich keine Haushaltssatzung für 2023 rechtswirksam beschlossen ist, besteht gemäß § 78 SächsGemO vorläufige Haushaltsführung. Aus diesem Grund beschloss der Kulturkonvent mit der 1. Nachtragssatzung 2022 einen entsprechenden Stellenplan für 2023. Dieser sollte dann gelten, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr 2023 erlassen ist.

Entsprechend § 77 SächsGemO kann jedoch mit einer Nachtragssatzung nur eine gültige Haushaltssatzung geändert werden. Eine noch nicht bestehende zukünftige Haushaltsplanung, einschließlich Stellenplanung, kann durch eine Nachtragssatzung für das laufende Haushaltsjahr keine Gültigkeit erlangen.

Weiterhin ist der Stellenplan gemäß § 75 Absatz 2 SächsGemO nur ein Bestandteil der Haushaltsplanung und kann nicht allein ohne die Planung der entsprechenden Personalaufwendungen aufgestellt werden.

Somit erlangt der Stellenplan 2023 durch den Beschluss der 1. Nachtragssatzung 2022 keine rechtsverbindliche Gültigkeit und trägt lediglich informatorischen Charakter.

Der Kulturraum sicherte in seiner Stellungnahme vom 26.10.2023 zu, dass künftig die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung zur Haushaltsplanung, Haushaltssatzung und Nachtragssatzung beachtet werden.

### **3. Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß der Haushaltssatzung 2022 sowie der Haushaltsplanung 2022 des Kulturraumes bestanden keine Verpflichtungsermächtigungen aus dem Jahr 2021 zur Übertragung in die Folgejahre.

## **VIII. Jahresabschluss 2022**

### **1. Ergebnisrechnung**

Gemäß § 50 Absatz 1 SächsKomHVO sind in der Ergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses gegenüberzustellen. Der „fortgeschriebene Planansatz“ ergibt sich aus den beschlossenen Planansätzen, den genehmigten über- und/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und den ins Folgejahr übertragenen Ermächtigungen.

Der Jahresabschluss 2022 enthält den vorgeschriebenen Plan-Ist-Vergleich. Zusätzlich dazu weist der Jahresabschluss unter dem „Ansatz 2022“ die ursprünglich in der Haushaltsplanung angenommenen Werte aus.

Im Ergebnishaushalt des Kulturraumes waren für das Haushaltsjahr 2022 Gesamterträge in Höhe von 18.630.121,00 EUR und Gesamtaufwendungen in Höhe von 19.235.222,00 EUR geplant. Somit war im Jahresergebnis ein Verlust von 605.101,00 EUR veranschlagt.



Im fortgeschriebenen Ansatz waren Gesamterträge in Höhe von 18.731.961,68 EUR sowie Gesamtaufwendungen in Höhe von 19.335.515,68 EUR geplant. Somit war auch im fortgeschriebenen Ansatz ein Jahresverlust von 603.554,00 EUR veranschlagt.

Durch das Rechnungsprüfungsamt war zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde. Dazu haben wir die fortgeschriebenen Ansätze der Erträge und Aufwendungen dem Ist-Ergebnis 2022 gegenübergestellt.

Plan – Ist – Vergleich für das Haushaltsjahr 2022:

Gegenüberstellung	fortgeschriebener Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Abweichung
	<i>in TEUR</i>	<i>in TEUR</i>	<i>in TEUR</i>
sonstige allgemeine Zuweisungen	12.690,46	12.846,92	156,46
allgemeine Umlagen (Kulturumlage)	6.031,50	6.031,50	0,00
aufgelöste Sonderposten	0,00	1,83	1,83
privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
Kostenerstattungen u. –umlagen	10,00	10,00	0,00
Zinsen u. sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Erträge	0,00	3,80	3,80
<b>Summe Erträge:</b>	<b>18.731,96</b>	<b>18.894,05</b>	<b>162,09</b>
Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Sach- und Dienstleistungen	222,45	155,13	-67,32
planmäßige Abschreibungen	10,00	10,88	0,88
Transferaufwendungen	18.531,89	18.449,06	-82,83
sonstige ordentliche Aufwendungen	571,18	577,18	6,00
<b>Summe Aufwendungen:</b>	<b>19.335,52</b>	<b>19.192,25</b>	<b>-143,27</b>
<b>Gesamtergebnis:</b>	<b>-603,56</b>	<b>-298,20</b>	<b>305,36</b>

Die Hintergründe, warum bereits mit dem ursprünglichen Planansatz 2022 im Gegensatz zum Vorjahr ein negatives Ergebnis in Höhe von -605.101,00 EUR veranschlagt wurde, wurden aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht ausreichend dargestellt.

Das Gesamtergebnis wurde jedoch um 305.356,54 EUR verbessert. Gründe für die Ergebnisverbesserung waren Mehrerträge aus Zuwendungen, insbesondere Landeszuweisungen für Projekte und Investitionsmittel sowie nicht geplante Rückzahlungen von Zuwendungen im Ergebnis der Prüfung von Verwendungsnachweisen. Für Mieten, Projekte der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung, das Projekt Verbundkatalog Bibliotheken sowie im Bereich institutionelle Förderung entstanden hingegen geringere Aufwendungen.

Der Kulturraum hat im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen, die zur Ergebnisverbesserung führten, nachvollziehbar erläutert.

Der Fehlbetrag wurde mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

## **2. Finanzrechnung**

Gemäß § 50 Absatz 1 SächsKomHVO sind in der Finanzrechnung Einzahlungen und Auszahlungen hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses gegenüberzustellen. Der „fortgeschriebene Planansatz“ ergibt sich aus den beschlossenen Planansätzen, den genehmigten über- und/oder außerplanmäßigen Auszahlungen und den ins Folgejahr übertragenen Ermächtigungen.

In der Finanzrechnung sind im Haushaltsjahr eingegangene Einzahlungen und Auszahlungen gemäß § 49 Absatz 1 SächsKomHVO in Staffelform darzustellen. Die kassenwirksamen Vorgänge sind unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten auszuweisen.

Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität des Kulturraumes. Der sich aus dem Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung (Bilanz) übereinstimmen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt war zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde. Dazu haben wir die Planansätze des fortgeschriebenen Ansatzes der Einzahlungen und Auszahlungen dem Ist-Ergebnis 2022 gegenübergestellt.

Gegenüberstellung	fortgeschriebener Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (IST)	Abweichung
	<i>In TEUR</i>	<i>in TEUR</i>	<i>in TEUR</i>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.731,96	18.899,59	167,63
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.327,06	19.653,73	326,67
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-595,10	-754,14	-159,04
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1,55	1,55	0,00
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-1,55	-1,55	0,00
Änderung des Finanzmittel- bestandes im HH-Jahr	-596,65	-755,69	-159,04
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im HH-Jahr	-596,65	-755,69	-159,04
Endbestand an liquiden Mitteln	703,35	2.024,49	1.321,14

Die Verbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt 1.321.141,51 EUR. Die Abweichungen bei den Ein- bzw. Auszahlungen stimmen im Wesentlichen mit den Abweichungen vom Plan in der Ergebnisrechnung überein.

Hinzu kommt, dass sich Auszahlungen für Fördermittel, insbesondere für Investitionen von 2021 nach 2022 verschoben haben.

Die Liquidität des Kulturraumes war im gesamten Haushaltsjahr 2022 gegeben.

Den Zahlungsverkehr wickelte der Kulturraum über folgende Girokonten ab:

Zahlweg	Bank	Konto-Nummer	Kontostand 31.12.2022
ZW 004	Sparkasse Oberlausitz- Niederschlesien	45003599	540.811,67 EUR
ZW 007	Deutsche Kreditbank AG	1020880140	1.483.681,84 EUR

Der Kulturraum verfügt über keine weiteren Spar- oder Festgeldkonten.

Der Kulturraum hatte somit zum 31.12.2022 einen Bankbestand von 2.024.493,51 EUR. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich der Bestand um 755.691,69 EUR.

Aufgrund der allgemein negativen Zinsentwicklung wurden im Jahr 2022 keine Zinserträge erzielt. Die Bank- und Buchbestände stimmten zum Bilanzstichtag überein.

### **3. Vermögensrechnung (Bilanz)**

Gemäß § 51 Absatz 1 SächsKomHVO ist die Vermögensrechnung (Bilanz) in Kontenform aufzustellen und entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu gliedern. Das Muster dazu ist in der Anlage 5 Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwVKomHSys) vorgegeben.

Die Vermögensrechnung zum Jahresabschluss 2022 wurde nach den geltenden Vorschriften der SächsGemO und der SächsKomHVO aufgestellt.

Zum 31.12.2022 beträgt die Bilanzsumme des Kulturraumes 2.046.381,77 EUR und verringerte sich damit um 772.089,15 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2021.

Wir haben einzelne Bilanzpositionen geprüft. Die Ergebnisse unserer Prüfung sind im Erläuterungsteil (Punkt XI.) dargestellt.

#### **4. Anhang und Anlagen**

Gemäß § 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern. Der Anhang soll insbesondere durch ergänzende und erläuternde Informationen dazu beitragen, dass die wesentlichen Positionen des Jahresabschlusses qualitativ und quantitativ bewertbar und nachvollziehbar sind.<sup>1</sup>

Nach § 52 Absatz 1 SächsKomHVO sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung vorgeschrieben sind.

Der Anhang des Jahresabschlusses dient der Aufhellung der einzelnen Positionen der Abschlussrechnungen und hat somit eine Entlastungsfunktion gegenüber den Jahresabschlusselementen.<sup>2</sup>

Der vorliegende Anhang zum Jahresabschluss 2022 entspricht im Wesentlichen den Anforderungen der SächsKomHVO.

Die Erläuterungen zu den Positionen der Vermögensrechnung sowie den Produkten und Teilhaushalten der Ergebnis- und Finanzrechnung waren im Wesentlichen ausreichend und zutreffend.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Schmid* in: Quecke u. a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Rn. 47 zu § 88 Doppik SächsGemO [Stand: 01/2012].

<sup>2</sup> Vgl. *Erler*, in: Binus u. a., Gemeindehaushaltsrecht Sachsen, Rn. 3 zu § 53 SächsKomHVO [Stand: 12/2018].

### Anlagen zum Anhang

Die gemäß § 88 Absatz 4 der SächsGemO geforderte

- Anlagenübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht und
- Forderungsübersicht

waren dem Anhang des Jahresabschlusses 2022 beigelegt.

Die Übersicht über zu übertragende Haushaltsermächtigungen in Höhe von 50.674,02 EUR für das Projekt KuBiMobil in das Folgejahr wurde angelegt.

Die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht entsprechen den Mustern der VwV Kommunale Haushaltssystematik (VwVKomHSys). Die Angaben der Übersichten stimmen mit dem Bilanzausweis überein.

## **5. Rechenschaftsbericht**

Gemäß § 88 Absatz 2 Satz 2 der SächsGemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Die inhaltliche Ausgestaltung des Rechenschaftsberichtes ist im § 53 SächsKomHVO geregelt.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2022 entspricht den Anforderungen der SächsKomHVO. Insbesondere die Auswirkung und Verschiebung von Projekten aus dem Jahr 2021 in Folge der Corona-Pandemie wurden hinreichend erläutert.

## **IX. Weitere Prüfungen zum Jahresabschluss 2022**

### **1. Kassenprüfung 2022**

Die Kassengeschäfte des Kulturraumes werden entsprechend der Ergänzung vom 22.06.2010 zum Vertrag über die Personalkostenerstattung durch die Kreiskasse des Landkreises Görlitz abgewickelt.

Gemäß § 106 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO in Verbindung mit § 1 Absatz 5 SächsKRG, §§ 58 Absatz 1 und 59 Absatz 3 SächsKomZG und §§ 15 ff. SächsKomPrüfVO führte das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz am 24.03.2022 die jährlich vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung durch. Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch eine stichprobenhafte Belegprüfung vorgenommen.

Der Prüfbericht über die unvermutete Kassenprüfung des fremden Kassengeschäftes des Landkreises Görlitz für den Kulturraum vom 05.04.2022 wurde dem Kultursekretariat übergeben. Der Vorsitzende des Kulturkonvents wurde gemäß § 18 SächsKomPrüfVO vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Görlitz über die Ergebnisse der Kassenprüfung informiert. Das Ergebnis der unvermuteten Kassenprüfung wurde dem Kulturkonvent auf seiner Sitzung vom 06.05.2022 bekanntgegeben. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

### **2. Verwaltungskostenerstattung**

#### Verwaltungskosten

Gemäß § 4 Absatz 6 SächsKRG richtet der Kulturraum für die Geschäftsführung ein Kultursekretariat ein. Es wird vom Vorsitzenden des Kulturkonvents geleitet.

Das Kultursekretariat verfügt über kein eigenes Personal. Die Beschäftigten sind beim Landkreis Görlitz angestellt und vollständig oder anteilig für das Kultursekretariat tätig.

Mit der Sachkostenabrechnung vom 22.02.2023 stellte der Landkreis Görlitz dem Kulturraum Sachkosten in Höhe von 6.573,88 EUR für das Haushaltsjahr 2022 in Rechnung. Wir prüften die Sachkostenabrechnung für das Jahr 2022 in Stichproben. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde eine Änderung der Sachkostenabrechnung zwischen dem Landkreis Görlitz und dem Kulturraum für das Jahr 2021 vorgenommen und dem Kulturraum mit Schreiben vom 16.03.2023 in Rechnung gestellt. Es ergab sich insgesamt eine Nachberechnung in Höhe von 163,56 EUR für die Nutzung der Diensthandys und der geleisteten Arbeitsstunden der IT-Abteilung.

Somit setzte der Kulturraum die in seiner Stellungnahme vom 24.11.2022 zugesicherte und zu veranlassende Korrektur der Sachkostenabrechnung des Landratsamtes Görlitz für 2021 um. Ebenso wurde die Kalkulation der KFZ-Aufwendungen für einzelne Fahrzeuge für 2021 mit der Korrektur der Sachkostenabrechnung vom Landratsamt Görlitz vorgelegt.

Neben dem Mietobjekt Bahnhofstraße 24 in Görlitz ist in dem Mietvertrag vom 22.10.2014 zwischen dem Landkreis Görlitz und dem Kulturraum im § 5 die Nutzung der oben genannten Dienstleistungen geregelt und somit Grundlage der Verwaltungskostenabrechnung zwischen Landkreis Görlitz und Kulturraum. Dieser Vertrag wurde bis zum heutigen Tag nicht aktualisiert (siehe Punkt V. Prüfungsfeststellungen der Vorjahre).

Gemäß der Aussage der Kulturkammerin werden die Sachaufwendungen zukünftig auf der Grundlage einer neuen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Görlitz und dem Kulturraum, welche rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten soll, erstattet.



Neben den Sachaufwendungen werden auch die Leistungen der EDV-Abteilungen überprüft und angepasst. Darüber hinaus sollen auch die Leistungen des Archivs kalkuliert und zukünftig erstattet werden. Aufgrund des Umzuges des Kultursekretariats werden zukünftig Mietvertrag und der Vertrag über die Erstattung der Sachaufwendungen separiert.

### **3. Zuschuss des ZVON für die kulturelle Arbeit im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) bewilligte mit Bescheid vom 21.09.2022 dem Kulturraum auf dessen Antrag vom 12.09.2022 einen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 EUR.

Die Zuschüsse des ZVON zur Verbesserung der Mobilität im Verbandsgebiet wurden in dem konkreten Fall für die kulturelle Arbeit im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien bewilligt. Grundlage war der Beschluss 08/21 zur Haushaltssatzung des ZVON für das Haushaltsjahr 2022 der 72. Verbandsversammlung des ZVON vom 02.12.2021.

Bewilligungszeitraum ist der 01.09.2022 bis zum 31.03.2023. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage eines Auszahlungsantrages. Dieser wurde mit Datum vom 12.09.2022 eingereicht. Der Verwendungsnachweis ist dem ZVON bis spätestens zum 31.03.2023 vorzulegen.

Der Kulturraum reichte den Verwendungsnachweis mit Datum vom 27.04.2023 beim ZVON für die Maßnahme: „Kulturelle Arbeit im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien“; ein. Als zahlenmäßiger Nachweis der Verwendung gab der Kulturraum anteilige Personalkosten für die Leitung der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung in Höhe von 20.000,00 EUR an. Mit der Anlage zum Verwendungsnachweis belegte der Kulturraum die Personalkosten für die Leitung der Netzwerkstelle

Kulturelle Bildung im Kulturraum für das gesamte Jahr 2022 in Höhe von 66.949,33 EUR.

Im sachlichen Bericht zum Verwendungsnachweis verwies der Kulturraum darauf, dass die Personalkosten der Leiterin der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung, anders als bei den Maßnahmen der Projektförderung, nicht durch das SMWK gefördert werden, sondern Eigenleistungen des Kulturraumes sind. Mit dem Zuschuss des ZVON in Höhe von 20.000,00 EUR wurden die Personalkosten der Leiterin der Netzwerkstelle anteilig finanziert.

Mit Schreiben vom 11.05.2023 bestätigte der ZVON dem Kulturraum die zweckentsprechende und vollständige Verwendung des ZVON-Zuschusses sowie dessen korrekte Abrechnung. Die Maßnahme ist somit für den ZVON abgeschlossen.

#### **4. Projekt – Ersatzbeschaffung IT und Digitalisierung von Geschäftsprozessen des Steinhaus e. V.**

Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien unterstützt nach Maßgabe des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) und der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen (FörderRL KR ON 2022) vom 11. März 2021 kulturelle Einrichtungen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.

##### Zuwendungsbescheid

Gemäß dem Zuwendungsbescheid vom 11.05.2022 bewilligte der Kulturraum dem Steinhaus e. V. Bautzen auf der Grundlage der §§ 3 und 6 SächsKRG, der Haushaltssatzung 2022, der FörderRL KR ON 2022 sowie des Beschlusses Nr. 571 des Kulturkonvents vom 06.05.2022 eine zweckgebundene Zuwendung als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Höhe von bis zu 10.320,91 EUR.

Der Zweck der Zuwendung ist die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik (Laptops) und die Digitalisierung von Geschäftsprozessen gemäß dem vorgelegten Antrag vom 15.06.2021. Die Bewilligung beschränkt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. Bewilligungsgrundlage ist der mit dem Antrag vorgelegte Projektplan und der dazugehörige Ausgaben- und Finanzierungsplan.

Entsprechend dem Punkt 3.i. des Zuwendungsbescheids vom 11.05.2022 in Verbindung mit Punkt 4.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) unterliegen die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände der Zweckbindungsfrist. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung des Kulturraumes weder veräußert noch anderweitig als für den beantragten und bewilligten Zweck verwendet werden. Die zeitliche Bindung beträgt für IT, Kommunikationstechnik und im Innovationsbereich 3 Jahre.

Nach Ablauf der Bindefrist wird der Zuwendungsempfänger in der Verfügung über die beschafften oder hergestellten Gegenstände frei.

#### Verwendungsnachweis

Der Steinhaus e. V. reichte mit Datum vom 30.03.2023 den Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis für die Abrechnung des Projektes ein. Für das Projekt wurden Kosten in Höhe von insgesamt 19.949,47 EUR nachgewiesen. Davon wurden u. a. 15 Laptops erworben, die der Zweckbindungsfrist von 3 Jahren gemäß dem Punkt 3.i. des Zuwendungsbescheids unterliegen.

Der Kulturraum prüfte den Verwendungsnachweis und bestätigte dem Steinhaus e. V. die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit Schreiben vom 05.04.2023. Die Zuwendung der bewilligten Festbetragsfinanzierung beträgt abschließend 10.320,91 EUR. Das Zuwendungsverfahren wurde damit insgesamt abgeschlossen. Eine Aussage zur Einhaltung der Zweckbindungsfrist wurde mit diesem Schreiben nicht getroffen.

Nach Aussage des Kulturraumes findet derzeit keine Erfassung, Überwachung sowie stichprobenweise Prüfung der Einhaltung der Zweckbindungsfrist durch den Kulturraum statt. Somit kann die Einhaltung der Zweckbindungsfrist gemäß den Bestimmungen der Zuwendungsbescheide durch den Kulturraum nicht sichergestellt werden.

Der Kulturraum sicherte in seiner Stellungnahme vom 26.10.2023 zu, dass künftig die Erfassung, Überwachung sowie Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der Zweckbindungsfrist künftig vorgenommen wird.

## **X. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

- Der Kulturraum erfüllte den Zweck gemäß § 1 Absatz 1 seiner Satzung und setzte die Aufgaben gemäß § 2 der Satzung um. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden dabei eingehalten.
- Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung wurden eingehalten.
- Der Haushaltsplan sowie die Haushaltssatzung in Verbindung mit der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurden unter Beachtung der Verschiebung von Projekten aus dem Jahr 2021 in Folge der Corona-Pandemie im Wesentlichen eingehalten.
- Bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung wurde im Wesentlichen vorschriftsmäßig verfahren.

- Die Erfassung, Überwachung sowie Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der Zweckbindungsfrist gemäß den Zuwendungsbescheiden des Kulturraumes in Verbindung mit den ANBest-P wird durch den Kulturraum nicht durchgeführt.
- Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Kulturraumes ergab keine weiteren wesentlichen Beanstandungen. Der Jahresabschluss einschließlich Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturraumes zum 31.12.2022.

## **XI. Prüfungsvermerk**

Wir haben den Jahresabschluss des Kulturraumes, bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der erforderlichen Unterlagen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen lagen in der Verantwortung des Vorsitzenden des Kulturkonvents.

Wir haben gemäß § 104 SächsGemO in Verbindung mit § 14 der SächsKomPrüfVO den Jahresabschluss 2022 vor der Feststellung durch den Kulturkonvent daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung haben wir unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung durchgeführt. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften erkannt werden (§ 6 Absatz 3 Satz 2 SächsKomPrüfVO).

Der Jahresabschluss 2022 des Kulturraumes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Verbandes. Der Anhang und der Rechenschaftsbericht stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bautzen empfiehlt dem Kulturkonvent den Jahresabschluss des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien zum 31.12.2022 mit Bilanzsumme von 2.046.381,77 EUR festzustellen.

Bautzen, 06.11.2023

Michael Häring  
Prüfer

Ilona Schneider  
Amtsleiterin

## XII. Erläuterungsteil

### 1. Aktiva

#### Summe Aktiva

Bilanz	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Aktivseite	2.046.381,77	2.818.470,92	-772.089,15

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 772.089,15 EUR verringert. Die Veränderungen in den einzelnen Positionen stellen sich wie folgt dar:

#### Anlagevermögen

##### a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Immaterielles Vermögen	19.519,39	28.853,41	-9.334,02

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen wurde im Jahr 2022 ein Zugang in Höhe von 1.547,00 EUR für die Erweiterung der Website [www.kulturraum-on.de](http://www.kulturraum-on.de) um die Möglichkeit einer Videoausgabe aktiviert. Dem gegenüber buchte der Kulturraum Abschreibungen in Höhe von 10.881,02 EUR.

##### c) Sachanlagevermögen

Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Sachanlagevermögen	1,00	1,00	0,00

Das Sachanlagevermögen des Kulturraumes umfasst nur ein Diktiergerät zum Erinnerungswert.

##### d) Finanzanlagevermögen

Der Kulturraum hat zum 31.12.2022 kein Finanzanlagevermögen bilanziert.

## Umlaufvermögen

### b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.367,87	9.431,31	-7.063,44

Die Forderungen aus Transferleistungen betreffen größtenteils Zinsforderungen im Ergebnis der Prüfung von Verwendungsnachweisen.

### c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens

Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00

Zum 31.12.2022 bestehen keine privatrechtlichen Forderungen.

### d) Liquide Mittel

Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Liquide Mittel	2.024.493,51	2.780.185,20	-755.691,69

Die liquiden Mittel haben sich um 755.691,69 EUR verringert und wurden mit ihrem Nominalwert angegeben.

Gründe für die Verringerung der Liquiden Mittel waren Mehrauszahlungen bei den Mobilitätsprojekten sowie die Verschiebung von Auszahlungen für Fördermittel vom Jahr 2021 nach 2022, insbesondere für Investitionen.



### Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Durch den Kulturraum wurde zum 31.12.2022 kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

## 2. Passiva

### Summe Passiva

Bilanz	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Passivseite	2.046.381,77	2.818.470,92	-772.089,15

### Kapitalposition

Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Basiskapital	19.091,93	19.091,93	0,00
Rücklagen	1.462.388,49	1.760.585,95	-298.197,46

Zum Bilanzstichtag blieb die Höhe des Basiskapitals unverändert. Die Rücklagen haben sich um 298.197,46 EUR verringert. Das entspricht dem Betrag des Verlustes im ordentlichen Ergebnis.

### Sonderposten

Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	4.892,54	6.719,63	-1.827,09

Die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen setzen sich zum 31.12.2022 folgendermaßen zusammen:

<u>Sonderposten</u>	<u>in EUR</u>
Kulturwegweiser	1,00
Website „KuBiMobil“	257,28
Website „KuBiMobil – Fläche trifft Kultur“	638,63
Erklärvideo „KuBiMobil“	1.164,94
Relaunch Website Kulturwegweiser	513,19
Imagefilm KuBiMobil	2.317,50
<b>Gesamt:</b>	<b>4.892,54</b>

### Rückstellungen

Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	8.859,91	8.859,91	0,00
für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	3.779,40	3.779,40	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>12.639,31</b>	<b>12.661,31</b>	<b>-22,00</b>

Der Kulturraum bilanzierte zum 31.12.2022 Rückstellungen für ein Klageverfahren aus der Kulturraumförderung 2012 sowie für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022.

### Verbindlichkeiten

#### d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	146.066,68	184.642,21	-38.575,53

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zählen insbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Görlitz für die Erstattung von Personalkosten, Sachkosten, Verwaltungsaufwand und Reisekosten, die im Jahr 2022 verursacht und erst im Jahr 2023 zahlungswirksam wurden sowie für Projekte im Bereich der Kulturellen Bildung.

e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	9.431,31	-9.431,31

Hierbei handelte es sich um Zuwendungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung an den Kulturräum für das Projekt Fläche trifft Kultur. Die Zuwendungen betreffen die Jahre 2020 bis 2022 und sind zum Bilanzstichtag 31.12.2022 zweckentsprechend verwendet.

f) Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2021	Differenz
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	401.302,82	825.360,58	-424.057,76

In dieser Bilanzposition werden insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber Zuwendungsempfängern ausgewiesen, bei deren Zuwendungsmaßnahme der Bewilligungszeitraum aus sachlichen Gründen verlängert wurde und sich die Auszahlung der Zuwendung in das Folgejahr verschoben hat. Unter anderem sind folgende Maßnahmen betroffen:

- Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur musealen Erschließung des Biblischen Hauses – Stadt Görlitz
- Einbau einer Lüftungsanlage im Keller des Museums Bautzen
- Konzerte und Abendmusiken 2022 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Medingen-Großdittmansdorf
- Ersatzbeschaffung 7,5t – LKW mit Doppelkabine, Kofferaufbau und Ladebordwand sowie 1 Transporter und 1 Anhänger für das Deutsch-Sorbische Volkstheater
- Beschallungsanlage des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters
- Erneuerung der Tontechnik im Deutsch-Sorbischen Volkstheater sowie
- Buschschliefer- und Erdmännchen-Anlage im Tierpark Zittau.

### **Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**

Einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanzierte der Kulturraum zum 31.12.2022 nicht.

## **Anlage I**

## **Abkürzungsverzeichnis:**

<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>ANBest-P</b>	Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung
<b>EUR</b>	Euro
<b>Ev.-Luth.</b>	evangelisch-lutherisch
<b>e. V.</b>	eingetragener Verein
<b>ff.</b>	fortfolgende
<b>FörderRL</b>	Förderrichtlinie
<b>HH-Jahr</b>	Haushaltsjahr
<b>HKR</b>	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
<b>Kfz</b>	Kraftfahrzeug
<b>KR</b>	Kulturraum
<b>lfd.</b>	laufend
<b>Nr.</b>	Nummer
<b>ON</b>	Oberlausitz-Niederschlesien
<b>Rn.</b>	Randnotiz
<b>SächsABI</b>	Sächsisches Amtsblatt
<b>SächsGemO</b>	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
<b>SächsFAG</b>	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
<b>SächsKomHVO</b>	Sächsische Kommunale Haushaltsverordnung
<b>SächsKomKBVO</b>	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
<b>SächsKomPrüfVO</b>	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
<b>SächsKomZG</b>	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
<b>SächsKRG</b>	Sächsisches Kulturraumgesetz

<b>SMWK</b>	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
<b>TAB</b>	Tagesabschlussbuchung
<b>TEUR</b>	Tausend Euro
<b>Vgl</b>	Vergleich(e)
<b>VwV</b>	Verwaltungsvorschrift
<b>VwVKomHSys</b>	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
<b>VZÄ</b>	Vollzeitäquivalent
<b>UStG</b>	Umsatzsteuergesetz
<b>ZVON</b>	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
<b>ZW</b>	Zahlweg

## **Anlage II - Allgemeine Rechtsgrundlagen in der für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Fassung**

SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO	Sächsische Kommunale Haushaltsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsKRG	Sächsisches Kulturraumgesetz
SächsVwVfG	Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
SächsVwVfZG	Sächsisches Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechtsgesetz
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
VwV KomHSys	VwV Kommunale Haushaltssystematik

- Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien vom 11.02.2019 (4. Änderungssatzung)
- Haushaltssatzung einschließlich 1. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2022
- Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien vom 18.12.2018
- Richtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien über die Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Einrichtungen und kulturelle Projekte 2022
- Richtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien über die Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte im Bereich der Kulturellen Bildung für das Haushaltsjahr 2022